



Vorbericht

Vorlage Nr. I-001-2019

Ziffer 5 der Tagesordnung
VF-02-2019

Dezernat 1
Manfred Storrer

Verwaltungs- und Finanzausschuss
öffentlich am 20.03.2019

Nutzung eines Dienstwagens durch den Landrat

Beschlussvorschlag:

1. Dem Landrat wird zur dienstlichen Nutzung ein angemessener Dienstwagen mit persönlichem Fahrer zur Verfügung gestellt.

Zur dienstlichen Nutzung rechnen alle Tätigkeiten/Fahrten in Ausübung originärer Aufgaben des Landkreises im Hauptamt und die dem Hauptamt zuzurechnen sind (Erledigung von Dienstgeschäften), einschließlich der gesetzlichen (gegebenenfalls zugleich ehrenamtlichen) Vertretung des Landkreises in (Haupt-) Organen öffentlich- und privatrechtlicher Körperschaften (wie zum Beispiel Gesellschafterversammlungen, Verbandsversammlungen, Aufsichtsratsstätigkeit in Beteiligungsgesellschaften, Verwaltungsratsvorsitz der Kreissparkasse, Landkreisversammlung des Landkreistages Baden Württemberg).

2. Der Nutzung des Dienstwagens durch den Landrat wird für außerdienstliche Zwecke, wie nachfolgend ergänzend vorgeschlagen, zugestimmt.
 - a. Beschränkt auf Fahrten innerhalb des Kreisgebiets wird die uneingeschränkte unentgeltliche Nutzung einschließlich der Inanspruchnahme des Fahrers auch zu außerdienstlichen und privaten Zwecken des Landrats zugelassen.
 - b. Für die Nutzung des Dienstwagens zu außerdienstlichen und privaten Fahrten über das Kreisgebiet hinaus ist vom Landrat Kostenersatz an den Landkreis zu leisten. Dieser bemisst sich nach dem höchsten Wegstreckenentschädigungssatz des Landesreisekostengesetzes (derzeit 0,35 Euro/Kilometer), zuzüglich eines Aufschlags von 100 Prozent bei der Inanspruchnahme des persönlichen Fahrers für außerdienstliche Fahrten.

Von der Erstattungspflicht ausgenommen sind außerdienstliche Fahrten, insbesondere zur Ausübung von Nebentätigkeiten und ehrenamtlichen Tätigkeiten, wenn und soweit im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit nicht auszuschließen ist, dass der Landrat zugleich auch die besonderen Interessen des Landkreises mit vertritt (Beispiele siehe Sachverhalt).

Für alle sonstigen außerdienstlichen Fahrten (insbesondere im Zusammenhang mit der Ausübung von Nebentätigkeiten unter anderem bei Einrichtungen, Körperschaften, an denen der Landkreis nicht beteiligt ist, sowie mit der Ausübung

eines politischen Mandats) und reine Privatfahrten über das Kreisgebiet hinaus, besteht die Erstattungspflicht ausnahmslos. Bei Privatfahrten über das Kreisgebiet hinaus wird das Fahrzeug ausschließlich ohne Fahrer zur Verfügung gestellt und ist durch den Landrat selbst zu steuern.

3. Wenn und soweit für die zugelassene dienstliche und außerdienstliche Nutzung des Dienstwagens von dritter Seite Reisekostenerstattung gewährt wird, sind diese Erstattungsbeträge in voller Höhe an den Landkreis abzuführen. Erreicht die von dritter Seite gewährte Erstattung nicht die Höhe der obigen Erstattungsregelung, ist der Differenzbetrag vom Landrat zu begleichen.
4. Zur Berechnung des Kostenersatzes für die außerdienstliche und private Nutzung ist ein Fahrtenbuch mit den im Sachverhalt dargestellten erforderlichen Angaben zu führen.
5. Von diesen Regelungen zur Nutzung des Dienstwagens einschließlich Fahrer bleiben steuerrechtliche Belange unberührt.

Sachverhalt

Vorbemerkung

Alle Dienstfahrzeuge im Landratsamt werden grundsätzlich nur dienstlich genutzt. Anlässlich einer Mitteilung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) vom 15. Dezember 2010 wurde jedoch durch Beschluss des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 13. Juli 2011 die Privatnutzung von Dienstfahrzeugen in Ausnahmefällen gestattet. Im Rahmen der aktuellen allgemeinen Finanzprüfung wurde aufgrund eines Hinweises der GPA der ursprüngliche Beschluss bezüglich des Dienstwagens von Herrn Landrat durch einen weiteren Beschluss am 4. Juli 2018 ergänzt.

Die GPA sieht den Beschluss als für nicht ausreichend an, da hieraus der Umfang der zulässigen außerdienstlichen Nutzung und die vom Landrat dafür an den Landkreis zu erstattenden Kosten nicht vollständig hervorgehen. Die nachfolgende Regelung wurde nun im Vorfeld mit der GPA abgestimmt.

Nutzung des Dienstwagens zur dienstlichen Nutzung

Zur dienstlichen Nutzung rechnen alle Tätigkeiten/Fahrten in Ausübung originärer Aufgaben des Landkreises im Hauptamt und die dem Hauptamt zuzurechnen sind (Erledigung von Dienstgeschäften), einschließlich der gesetzlichen (gegebenenfalls zugleich ehrenamtlichen) Vertretung des Landkreises in (Haupt-) Organen öffentlich- und privatrechtlicher Körperschaften (wie zum Beispiel Gesellschafterversammlungen, Verbandsversammlungen, Aufsichtsrats Tätigkeit in Beteiligungsgesellschaften, Verwaltungsratsvorsitz der Kreissparkasse, Landkreisversammlung des Landkreistages Baden Württemberg).

Wenn der Landrat als gesetzlicher Vertreter des Landkreises Termine bei Vereinen et cetera wahrnimmt, entfällt die Festsetzung einer Kostenerstattung.

Nutzung des Dienstwagens durch den Landrat für außerdienstliche Zwecke

Für alle außerdienstlichen Fahrten (einschließlich der reinen Privatfahrten) gilt, dass die Nutzung des Dienstwagens nur gegen (vollständige) Kostenerstattung zugelassen werden kann.

Als außerdienstlich gelten alle Zwecke, die nicht mit der Erledigung von Dienstgeschäften des Hauptamtes zusammenhängen, also weder zum Hauptamt gehören, noch diesem zuzurechnen sind. Neben rein privaten Zwecken sind dies alle mit der (politischen) Funktion und Stellung des Landrats im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, öffentliche Ehrenämter (wie zum Beispiel nach dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit im Zweckverband Tierische Nebenprodukte Süd/ZTN, im Regionalverband Donau-Iller, beim ZV OEW, Komm.Pakt.Net oder beim Rechenzentrum/ITEOS) und generell alle Nebentätigkeiten (zum Beispiel Netze BW, Landesbank Baden-Württemberg).

Im Übrigen wurden und werden alle diese Tätigkeiten dem Regierungspräsidium Tübingen im Rahmen des Nebentätigkeitsrechts angezeigt und von dort, soweit eine Genehmigung erforderlich ist, genehmigt.

Das zuständige Gremium muss, soweit es die außerdienstliche Nutzung gestattet, eine Kostenerstattungsregelung festsetzen, die sich an kommunalwirtschaftliche Grundsätze hält (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Überlassung zum vollen Wert) beziehungsweise allgemein anerkannte Maßstäbe zugrunde legt (insbesondere nach reisekostenrechtlichen Grundlagen).

Vor diesem Grundsatz sind in begrenztem Umfang – aus kommunalwirtschaftlicher Sicht (steuerliche Betrachtungen bleiben davon unberührt) – Ausnahmen möglich.

- Wie mit dem Beschluss aus dem Jahr 2011 schon geschehen, kann die uneingeschränkte unentgeltliche Nutzung auf dem Kreisgebiet zugelassen werden.

- Bei Fahrten im Zusammenhang mit der Ausübung von Nebentätigkeiten (NT) bei Gesellschaften, an denen der Landkreis nicht beteiligt ist, ist eine unentgeltliche Nutzung des Dienstwagens nicht möglich. Es gibt drei Erstattungsvarianten (siehe auch GPA-Mitteilung 08/2010):
 1. Tatsächliche Kostenermittlung und Spitzabrechnung (das heißt kostendeckend, wird eher selten gewählt)
 2. Stattdessen Abrechnung des gefahrenen Kilometers nach dem höchsten Erstattungssatz des LRKG (derzeit 0,35 Euro) + Zuschlag für den pers. Fahrer von mindestens 50 Prozent.
 3. Orientierung an der VwV Kfz des Finanzministeriums für Fahrten mit Dienstkraftfahrzeugen für Einsatzzwecke von Verwaltungen anderer Körperschaften mit deutlich höheren Erstattungssätzen.

Möglich ist auch eine Kombination von 2. und 3.

Es wird eine Kombination von 2. und 3. vorgeschlagen mit dem höchsten Erstattungssatz des Landesreisekostengesetzes (LRKG) (derzeit 0,35 Euro/Kilometer) und einem Zuschlag für den persönlichen Fahrer von 100 Prozent. Mit dieser Variante läge der Landkreis in der Mitte zwischen dem Mindestsatz und dem Satz der VwV; der Vorschlag wird von der GPA mitgetragen.

Von der Erstattungspflicht sollten außerdienstliche Fahrten ausgenommen werden, insbesondere zur Ausübung von Nebentätigkeiten und ehrenamtlichen Tätigkeiten, wenn und soweit im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit nicht auszuschließen ist, dass der Landrat zugleich auch die besonderen Interessen des Landkreises mit vertritt (zum Beispiel Verbandsvorsitz in einem Zweckverband, Gremientätigkeit beim Landkreistag, Tätigkeiten in Organen von kommunalen und privatrechtlichen Körperschaften, an denen der Landkreis beteiligt ist und die nicht schon unter die dienstliche Nutzung fallen). Diese Regelung wurde mit der Rechtsaufsichtsbehörde besprochen.

Für alle sonstigen außerdienstlichen Fahrten (insbesondere im Zusammenhang mit der Ausübung von Nebentätigkeiten unter anderem bei Einrichtungen, Körperschaften, an denen der Landkreis nicht beteiligt ist, sowie mit der Ausübung eines politischen Mandats) und reine Privatfahrten über das Kreisgebiet hinaus, besteht die Erstattungspflicht ausnahmslos. Bei Privatfahrten über das Kreisgebiet hinaus wird das Fahrzeug ausschließlich ohne Fahrer zur Verfügung gestellt und ist durch den Landrat selbst zu steuern. Dies wird auch bisher schon so praktiziert.

Erstattungsbeträge

Wenn und soweit für die zugelassene dienstliche und außerdienstliche Nutzung des Dienstwagens von dritter Seite Reisekostenerstattung gewährt wird, werden diese Erstattungsbeträge in voller Höhe geltend gemacht und an den Landkreis abgeführt. Dies gilt auch für die Dienstwagennutzung bei Fahrten außerhalb des Landkreises Biberach im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Landrats als Verwaltungsratsvorsitzender der Kreissparkasse Biberach, die nach dem Sparkassengesetz ehrenamtlich ist. Diese Fahrten sind in dienstlicher und reiserechtlicher Hinsicht eine Dienstfahrt, weil eine gesetzliche Vertretung des Kreises erfolgt.

Erreicht die von dritter Seite gewährte Erstattung nicht die Höhe der obigen Erstattungsregelung, ist der Differenzbetrag vom Landrat zu begleichen.

Fahrtenbuch

Alle Fahrten mit dem Dienstwagen werden per Fahrtenbuch dokumentiert. Zur Berechnung des Kostenersatzes für die außerdienstliche und private Nutzung muss das Fahrtenbuch die dazu

erforderlichen Angaben enthalten und die Zuordnung von Fahrten zum dienstlichen und außerdienstlichen und privaten Bereich eindeutig, nachvollziehbar und plausibel ermöglichen (insbesondere Datum, Reiseziel, Reisedauer, Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Fahrt, Zweck der Fahrt und aufgesuchte Gesprächspartner, Organisation und Einrichtungen). Die Fahrten auf dem Kreisgebiet können, solange sie nicht durch andere Fahrten unterbrochen werden, summarisch dargestellt werden.

Bewertung und Vorschlag

Die schon immer vollzogene Praxis der dienstlichen und außerdienstlichen Nutzung des Dienstwagens des Landrats ist sinnvoll und angemessen. Es wird daher vorgeschlagen, die dargestellte dienstliche und außerdienstliche Nutzung für die Vergangenheit und zukünftig zu gestatten und die Kostenersatzregelung wie ausgeführt festzusetzen.